

Allgemeinverfügung der StädteRegion Aachen

**zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung
einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen
(außer Stadt Aachen)
dienen**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW), § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Gewerberechtsverordnung sowie § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27.03.2020, BGBl. I S. 587 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Ziff. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) und § 15 a Abs. 3 der (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen folgende Allgemeinverfügung.

Aufgrund der geltenden Erlasslage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein–Westfalen vom 12.10.2020 sind die mit Allgemeinverfügung der StädteRegion Aachen vom 12.10.2020 ergangenen Anordnungen zu ersetzen.

Allgemeinverfügung

Es treten ab sofort nachfolgende Maßnahmen in Kraft:

I. Zusammentreffen von Gruppen im öffentlichen Raum

Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Coronaschutzverordnung darf eine im öffentlichen Raum zusammentreffende Gruppe aus höchstens fünf Personen bestehen.

II. Private Feste (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter)

1. Private Feste sind gem. § 13 Abs. 5 CoronaSchVO außerhalb der Wohnungen nur aus einem herausragenden Anlass, z.B. als Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags- oder Abschlussfeier, zulässig. Als herausragender Anlass gilt dabei ausschließlich ein besonderer oder runder Geburtstag. Die Zulässigkeit von Abschlussfeiern als herausragender Anlass bezieht sich dabei auf die Feier eines geschlossenen Abschlussjahrgangs.
2. An privaten Festen nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO, die außerhalb von Wohnungen in öffentlichen oder angemieteten Räumlichkeiten stattfinden, dürfen höchstens 25 Personen teilnehmen. Besondere Ausnahmen in Einzelfällen – bis zu einer Höchstteilnehmerzahl von 50 Personen – sind nur durch Genehmigung der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde der betroffenen Kommune innerhalb der StädteRegion Aachen (außer Stadt Aachen) auf der Basis eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b Abs. 1 CoronaSchVO zulässig.
3. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist seitens der für die Durchführung des privaten Festes verantwortlichen Person unter Angabe von Name, Anschrift und Telefonnummer sowie dem Ort und der Art der Veranstaltung sowie der Teilnehmerzahl unter Beifügung des Hygienekonzeptes spätestens drei Werktage vor dem geplanten Termin schriftlich oder per Mail der jeweils örtlich zuständigen Ordnungsbehörde der betroffenen Kommune innerhalb der StädteRegion Aachen (außer Stadt Aachen) zu stellen. Dieser muss eine Begründung enthalten, warum eine Verschiebung oder Absage der Veranstaltung nicht in Betracht kommt.
4. Die Überlassung von gewerblichen Räumlichkeiten, Nebenräumen von Gaststätten, Vereinsheimen, Freizeiteinrichtungen oder ähnlichen Räumlichkeiten für die in Ziff. 1 genannten Feste ist den jeweils örtlich zuständigen Ordnungsbehörden der betroffenen Kommune innerhalb der StädteRegion Aachen (außer Stadt Aachen) schriftlich per Post oder Fax oder elektronisch per Mail von den Inhabern der Räume anzuzeigen.

III. Öffentliche Veranstaltungen, Versammlungen

Es gilt ein generelles Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 500 Personen im Außenbereich und 250 Personen in geschlossenen Räumen sowie eine Begrenzung der zulässigen Teilnehmerzahl auf 20 % der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes.

Diese Verbote gelten nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie für Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.

Im Einzelnen gelten – abhängig von der Art der Veranstaltung – die im nachfolgenden aufgeführten Einschränkungen:

a) Öffentliche Veranstaltungen, Kulturveranstaltungen, Aufführungen und Konzerte und ähnliche Veranstaltungen

1. Für öffentliche Veranstaltungen, Kulturveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen und ähnliche Veranstaltungen gelten die nachfolgend unter Ziff. 2–10 genannten, weitergehenden Schutz- und Kontrollmaßnahmen zusätzlich zu den bestehenden Vorschriften aus der CoronaSchVO sowie den besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten.
2. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ordnerpersonal) ist sicherzustellen, dass das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept genau beachtet und eingehalten wird.
3. Abstände sind auf 2,00 m zu erhöhen.
4. Die einzuhaltenden Abstände (auch in Einlass- und Wartebereichen, vor Sanitäranlagen und gastronomischen Einrichtungen etc.) sind zu kontrollieren.
5. Es dürfen ausschließlich Haushaltsgemeinschaften nebeneinander sitzen und dazwischen ist der erhöhte Abstand von 2,00 m einzuhalten.
6. Im Rahmen der besonderen Rückverfolgbarkeit gem. § 2a Abs. 2 CoronaSchVO ist eine namentliche Sitzplandokumentation zu erstellen.

7. Es ist sicherzustellen, dass die Personendaten im Rahmen der Rückverfolgbarkeit korrekt und leserlich sind, insbesondere ist zu vermeiden, dass Teilnehmer offensichtlich falsche Personendaten angeben.
8. Die Verpflichtung zum ständigen Tragen einer Mund–Nasen–Bedeckung besteht auch am Sitz– oder Stehplatz.
9. Es muss sichergestellt werden, dass Gäste bei musikalischen Beiträgen nicht mitsingen.
10. Der Ausschank sowie der Konsum von alkoholischen Getränken sind verboten.

b) Sportveranstaltungen im Innen– und Außenbereich

1. Für Sportveranstaltungen, im Innen–, wie im Außenbereich, gelten nachfolgend die unter Ziff. 2–7 genannten, weitergehenden Schutz– und Kontrollmaßnahmen zusätzlich zu den bestehenden Vorschriften aus der CoronaSchVO und den besonderen Hygiene– und Infektionsschutzkonzepten.
2. Unter Berücksichtigung der erhöhten Abstände von 2,00 m zwischen den Haushaltsgemeinschaften ist die Zuschaueranzahl entsprechend zu beschränken.
3. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund–Nasen–Bedeckung besteht dauerhaft, auch am Sitz– oder Stehplatz.
4. Fangesänge sind unter allen Umständen zu unterbinden.
5. Im Rahmen der besonderen Rückverfolgbarkeit gem. § 2a Abs. 2 CoronaSchVO ist eine namentliche Sitzplandokumentation zu erstellen.
6. Es ist sicherzustellen, dass die Personendaten im Rahmen der Rückverfolgbarkeit korrekt und leserlich sind, insbesondere, dass niemand offensichtlich falsche persönliche Daten angibt.

7. Der Ausschank sowie der Konsum von alkoholischen Getränken sind verboten.

IV. Gastronomische Einrichtungen

Abweichend von den einschlägigen gaststättenrechtlichen Bestimmungen wird der Beginn der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im gesamten Gebiet der StädteRegion Aachen (außer Stadt Aachen) auf 24:00 Uhr vorverlegt.

V. Zeitlich begrenzte Verkaufs- und Konsumverbote von alkoholischen Getränken

a) Konsumverbot von alkoholischen Getränken

Von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages ist es verboten, im öffentlichen Raum – auf den Straßen und in den Anlagen – alkoholische Getränke zu konsumieren.

Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten einschließlich der Außengastronomie bis zum Beginn der Sperrzeit.

Für öffentliche Veranstaltungen, Versammlungen gelten die Regelungen unter Ziffer III..

b) Verkaufsverbot von alkoholischen Getränken

In der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt für Verkaufsstellen ein Verkaufsverbot für alkoholische Getränke. Die Abgabe alkoholischer Getränke durch Gastronomiebetreiber ist nur zum Verzehr im konzessionierten Bereich einschließlich der Außengastronomie zulässig.

VI. Weiterführende Schulen (Sekundarstufe I und II, Berufskollegs)

1. Für weiterführende Schulen der o.a. Art besteht die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

2. Diese Verpflichtung gilt für Schüler/innen auch am Sitzplatz, wenn die erforderlichen Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

VII. **Diese Anordnungen sind sofort vollziehbar.**

VIII. **Diese Anordnungen gelten für das gesamte Gebiet der StädteRegion Aachen (außer Stadt Aachen).**

IX. **Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31.10.2020.**

X. **Die Allgemeinverfügung der StädteRegion Aachen vom 12.10.2020 zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen (außer Stadt Aachen) dienen, wird hiermit aufgehoben und durch diese Allgemeinverfügung vom heutigen Tage ersetzt.**

Hinweis für Unternehmen, Behörden und Institutionen:

Allen Verantwortlichen, Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Betroffenen in entsprechenden Einrichtungen wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes insbesondere in Besprechungen, bei gemeinsamen Pausenzeiten und in Fahrgemeinschaften empfohlen.

Rechtsgrundlagen:

- Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 12.10.2020
- §§ 3, 7, 9 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 13.Mai 1980 (GV. NRW. S. 528)
- § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz i.d.F.d.B. vom 20.November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.März 2017) BGBl I S. 420) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerbe-rechts (GewRV.NW) i.d.d.g.Fassung (GV. NRW. S. 626)
- §§ 13, 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. Septem-ber 2020 (GV. NRW. S. 915) in der ab 14.10.2020 geltenden Fassung

- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz -IfSBG-NRW- vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz – IfSG – vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG
- §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639)
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

– jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

Begründung:

Die weltweite Ausbreitung der Lungenerkrankung COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Sowohl in Deutschland, als auch weltweit handelt es sich um eine dynamische und ernstzunehmende Situation, in der mehrere tausend Menschen zu Tode gekommen sind. Die Zahl der Infektionsfälle nimmt weiterhin zu. Mithin kommt es bundesweit zu unterschiedlich starken Ausbruchsgeschehen, insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und bei Gruppenveranstaltungen.

Bei dem Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit steigt die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Das Zusammentreffen größerer Personengruppen in der Öffentlichkeit, auf Sportanlagen und bei Freizeitaktivitäten sowie insbesondere bei Festen mit geselligem Charakter ohne Einhaltung von Abständen führt daher zu einem erhöhten Risikopotenzial.

Das Infektionsrisiko ist stark von dem individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der Belüftungssituation in den Räumlichkeiten und der regionalen Verbreitung abhängig. Bei der Übertragung spielen Risikobegegnungen (wie z.B. 15 Minuten andauernder face-to-face Kontakt

bei Nichteinhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht) eine besondere Rolle. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. Insbesondere in geschlossenen Räumen steigt das Risiko einer Übertragung deutlich und besteht auch, wenn ein Abstand von mehr als 1,5 m eingehalten wurde. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen, feiern, tanzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.

Mit Blick auf das derzeitige Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 in Deutschland schätzt das Robert-Koch-Institut (RKI) die Gefährdungslage für die Gesundheit der Bevölkerung in Bezug auf die Verbreitung des Virus als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein. Aufgrund der dynamischen Lage kann diese Einschätzung sich kurzfristig durch fortlaufend neue Erkenntnisse der medizinischen und epidemiologischen Forschung ändern.

Laut RKI sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen bzw. so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten und Einschränkungen durch die Beachtung von Hygiene- und Verhaltensregeln mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern bzw. zu verzögern.

Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Zusammenkünfte mit erhöhten Teilnehmer-/Besucherzahlen oder solche mit einem erhöhten Gefährdungspotential, sei es der Struktur, dem Verhalten der Besucher oder den Gegebenheiten der Zusammenkunft geschuldet, durch weitergehende Schutz- und Kontrollmaßnahmen eingeschränkt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Aktuell steigen die Infektionszahlen in Deutschland (Stand 14.10.2020: 334.585, d. h. 5.132 Fälle mehr als am Vortag) und insbesondere in Nordrhein-Westfalen (Stand 14.10.2020: 82.356, d. h. 1.164 Fälle mehr als am Vortag) wieder deutlich an. Damit ist die Infektionszahl im Verhältnis zum Vortag in NRW mit Abstand am höchsten in ganz Deutschland.

Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. So beträgt die Anzahl der Todesfälle in Verbindung mit dem Virus SARS-CoV-2 in Deutschland 9.677, davon in NRW 1.913 (Stand: 14.10.2020). Das individuelle Risiko kann anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht absehbar oder belegbar.

In der StädteRegion Aachen ist derzeit ein zunehmendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Aktuell sind 342 Menschen in der StädteRegion mit dem Coronavirus infiziert, im Vergleich zum Vortag sind 69 infizierte Personen mehr registriert (Stand: 14.10.2020).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind die Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) zuständig. Nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 IfSBG können Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb eines Kreises durch die Kreise als untere Gesundheitsbehörden nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 ÖGDG erlassen werden. Um das Infektionsgeschehen kommunenübergreifend einzudämmen, sind die oben genannten Anordnungen innerhalb des StädteRegion Aachen (außer Stadt Aachen) erforderlich.

Die untere Gesundheitsbehörde der StädteRegion Aachen kann nach der Ermächtigung durch das Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

Bei einer örtlichen Häufung von Infektionsfällen mit einer 7-Tage-Inzidenz von 35 sind gem. § 15a Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO Schutzmaßnahmen umzusetzen, soweit das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen ist. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 sind gem. § 15a Abs. 3 CoronaSchVO sowie des einschlägigen Erlasses zwingend Schutzmaßnahmen anzuordnen. Für private Feste außerhalb der eigenen Wohnung werden Beschränkungen der Gästezahl unmittelbar in § 13 Abs. 5 CoronaSchVO geregelt (max. 50 Personen). Anhand des Inzidenzwertes erfahren private Feiern weitere Beschränkungen in § 15a Abs.3 (ab dem Wert von 50 max. 25 Teilnehmer).

Diese Einschränkungen, auf die sich Bund und Länder geeinigt haben, sind Regelungsgehalt des Erlasses und entsprechen dem regionalen, differenzierten Vorgehen der „lokalen Corona-Bremse“. Generell sind Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, genau und kritisch abzuwägen, ob und in welchem Umfang private Feierlichkeiten wirklich notwendig sind.

Für das Gebiet der StädteRegion Aachen liegt dieser Wert der 7-Tage-Inzidenz aktuell bei 57,6 (Stand: 14.10.2020). Vor diesem Hintergrund greifen auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen (außer Stadt Aachen) die abgestimmten Schutz- und Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung oder zumindest zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus. In der StädteRegion Aachen ist inzwischen eine Vielzahl von Infektionsfällen festgestellt worden, bei denen das Coronavirus nachgewiesenmaßen im Rahmen von Zusammenkünften größerer Menschengruppen und privaten Feiern verbreitet wurde.

Daher sehe ich mich veranlasst, weitergehende Schutzmaßnahmen gem. § 15a Abs. 3 CoronaSchVO hinsichtlich der Zusammentreffen von Gruppen im öffentlichen Raum nach I., der privaten Feste nach II., für öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen nach III., Gastronomische Einrichtungen nach IV., zeitlich begrenzte Verkaufs- und Konsumverbote von alkoholischen Getränken nach V. sowie weiterführende Schulen nach VI. im Rahmen dieser Allgemeinverfügung auf Grund-

lage des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 1 IfSBG anzuordnen.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 1 IfSBG eingeräumte Ermessen wird dabei pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen und den vorgeschriebenen Handlungserfordernissen auf Basis der 7-Tage-Inzidenz gem. § 15 a CoronaSchVO ist mein Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Dazu müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die mit Hilfe dieser Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Die rasante Entwicklung des Infektionsgeschehens der letzten Tage zeigt, dass die bisherigen Maßnahmen – insbesondere die landesweiten Regelungen der CoronaSchVO – nicht ausreichen.

Die Reduzierung der Gruppengröße für den gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum von 10 auf 5 Personen (siehe Ziffer I.) ist geeignet, erforderlich und angemessen, die Anzahl sozialer Kontakte und damit die Zahl potentieller Neuinfektionen zu senken.

Da in der Vergangenheit insbesondere größere Feiergusellschaften lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet, weil der Anstieg der Infektionszahlen auch auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei privaten Feierlichkeiten im geselligen Bereich zurückzuführen ist. Auch sind sie erforderlich, weil gerade größere Feste, Zusammenkünfte und Veranstaltungen zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt haben. Andere Maßnahmen als die Reduzierung der Teilnehmerzahlen sowohl bei öffentlichen Veranstaltungen, Ver-

sammlungen als auch bei privaten Festen versprechen nicht den gleichen Erfolg hinsichtlich der Verhinderung von Infektionen.

Bei Feiern soll es demnach grundsätzlich möglich bleiben, diese durchzuführen, ggf. mit weniger belastenden Vorgaben als einer kompletten Absage der Veranstaltung. Notwendig ist hierbei eine Abwägung in einem strukturierten Risikomanagementprozess, um die konkret zu ergreifenden Maßnahmen ermitteln zu können und die Veranstalter auf die Prüfung der Notwendigkeit von privaten Festen zu sensibilisieren. Hiervon ausgehend ist eine weitere Differenzierung der Veranstaltungen anhand ihrer Größe notwendig. Angesichts des mit steigender Personenzahl ebenfalls steigenden Verbreitungsrisikos erscheint es zur sachgerechten Handhabung der Regelungen sinnvoll, für Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter grundsätzlich eine Anzeigeverpflichtung aufzuerlegen, damit die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden der Kommunen der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) überhaupt Kenntnis von der Veranstaltung erhalten können. Auch sind die Anordnungen sachgerecht, weil bei privaten Festen, welche laut CoronaSchVO nicht unter die Masken- und Abstandspflicht fallen, nachgewiesenermaßen das Infektionsrisiko sehr hoch ist und mit steigender Besucherzahl und unkontrollierbaren Infektionsketten weiter anwächst.

Angesichts des erhöhten Risikos und der proportional höheren Anzahl an möglichen Infizierten kann es bei der Durchführung von Veranstaltungen nicht bei reinen Empfehlungen bleiben. Vor diesem Hintergrund ist die Begründung für die zwingende Durchführung zum aktuellen Zeitpunkt und die Vorsorge- und Hygienemaßnahmen abzufragen, um eine risikogerechte Bewertung der Veranstaltung vornehmen zu können.

Auch die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Bereich Kultur, Sport und sonstigen Darbietungen soll weiterhin möglich bleiben. Mithin dienen meine Anordnungen zu Ziffer III. dem erhöhten Gesundheitsschutz der Bevölkerung und sind geeignet, weitere Infektionen zu verhindern. Zur Gesundheitssicherung der Bevölkerung ist es notwendig, Abstände im Rahmen der Zusammenkünfte von großen Menschengruppen bei Veranstaltungen zu erhöhen, die Personenanzahl zu begrenzen und zulässige Veranstaltungen unter weitergehende Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu stellen. Hier spricht die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass bei großen Menschenansammlungen Abstandspflichten nicht in dem gebotenen Maße eingehalten werden. Die Ausweitung der Kontrollmaßnahmen für öffentliche Veranstaltungen jeglicher Art sowie für Sportveranstaltungen im Innen- und Außenbereich stellen die einzigen wirksamen Anordnungen dar, die mir zur Verfügung stehen. Um das Ziel zu erreichen, hier eine Verbreitung des Virus zu

verhindern oder zu verzögern, besteht die dringende Veranlassung, die oben genannten Maßnahmen für die genannten Veranstaltungen anzuordnen.

Die Einschränkung der Zuschauerzahlen auf die vorhandene Raum-, bzw. Platzkapazität der jeweiligen Veranstaltung durch Einhaltung von 2,00 m Abstand zwischen Haushaltsgemeinschaften sowie die Begrenzung der Personenanzahl auf 500 Personen im Außen- sowie 250 Personen im Innenbereich (unter gleichzeitiger Beachtung einer Begrenzung der zulässigen Teilnehmerzahl auf 20 % der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes) sollen dazu dienen, ein vollständiges Verbot von öffentlichen Veranstaltungen, Kulturveranstaltungen, Konzerten, Aufführungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie Sportveranstaltungen im Innen- und Außenbereich zu verhindern. Zudem fördern die erhöhten Kontrollpflichten (z.B. zusätzliche Ordner, Überprüfung der korrekten Personendaten) die tatsächliche Durchsetzung der bereits geltenden Vorgaben und Verhaltenspflichten aus der CoronaSchVO. Ferner ist die Einschränkung der Personenzusammensetzung auf Haushaltsgemeinschaften unter Wahrung des erhöhten Abstands unter diesen dienlich, evtl. auftretende Infektionsfälle nicht auf eine große Anzahl weiterer Haushalte zu übertragen und damit das Infektionsgeschehen zu bremsen.

Diesem Schutzzweck und der stringenten Einhaltung aller erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens dient auch das Verbot des Ausschanks und Konsums alkoholischer Getränke. Auch hier zeigt die Lebenserfahrung, dass unerlässliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unter der berausenden Wirkung von Alkohol nicht in ausreichendem Maße beachtet werden.

In diesem Licht sind auch Konsum- und Verkaufsverbote von alkoholischen Getränken nach Ziffer V. zu sehen, die der Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum dienen und somit zur Vermeidung potentieller Infektionsketten beitragen. Diese Regelungen stellen – ebenso wie die Einschränkung des Betriebs gastronomischer Einrichtungen nach Ziffer IV. – insbesondere in Verbindung mit der Reduzierung der Kontaktgruppengröße nach Ziffer I. eine effektive und zugleich verhältnismäßige Methode dar, die Kontaktzahlen zu reduzieren.

Diese Einschränkungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, das Infektionsgeschehen zum Wohle aller zu reduzieren und möglichst aufzuhalten. Dies insbesondere deshalb, weil sie zeitlich und in ihrer Dauer befristet sind.

Dies gilt ebenfalls für die erforderliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den Weiterführenden Schulen (Sekundarstufen I und II, Berufskollegs) nach Ziffer VI.. Trotz der an einer Vielzahl von Schulen bereits bestehenden Maskenempfehlung haben die Erfahrungen gezeigt und belegt, dass die

Menschen an den weiterführenden Schulen mit ihren besonderen Schulsystemen einem besonderen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, das es zu verhindern und zu unterbrechen gilt. Das strikte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist hierzu unerlässlich. Die Tragepflicht muss zwangsläufig für die Schüler/innen auch dort gelten, wo Mindestabstände an den Sitzplätzen nicht eingehalten werden können.

Darüber hinaus ist es aufgrund der Überschreitung des Wertes von 50 in der 7-Tage-Inzidenz durch die drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen erforderlich, weitere – über den Regelungsinhalt der CoronaSchVO hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Jeder nähere Kontakt zu Mitmenschen beinhaltet ein derart großes Gefahrenpotential, so dass nur durch die Ausweitung der Schutzmaßnahmen bei Veranstaltungen bzw. durch den Prüfprozess und die Reduzierung der Teilnehmerzahlen bei privaten Festen im Rahmen der hier angeordneten Maßnahmen einer weiteren Ausbreitung von Infektionen durch den SARS-CoV-2 Virus entgegengewirkt werden kann, ohne dass erneut ein generelles Verbot für derartige Zusammenkünfte ausgesprochen werden muss.

Das Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit wiegt deutlich schwerer, als das private Interesse an der Teilnahme an kulturellen und sozialen Kontakten bei Veranstaltungen oder privaten Feiern sowie die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der jeweiligen Veranstalter oder Betreiber. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt eine zeitliche Befristung dieser Anordnungen.

Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der StädteRegion Aachen öffentlich bekannt gemacht.

Sofortige Vollziehung:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist.

Beim Verwaltungsgericht Aachen kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sollte die Frist durch eine_n von Ihnen Bevollmächtigte_n versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Ordnungswidrigkeit:

Ordnungswidrig handelt gem. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 oder Satz 2 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Strafbarkeit:

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet (§ 74 IfSG).

Aachen, 14.10.2020
Der Städteregionsrat